AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Februar 1995 NR. 688

WANGEN BEI OLTEN: Gestaltungsplan „Holengraben" mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerden / Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Die **Einwohnergemeinde Wangen bei Olten** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan „Holengraben" mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.
Der Gestaltungsplan regelt die Überbauung, Parkierung und Aussenraumgestaltung der Parzellen GB Wangen bei Olten Nr. 779 und 1583, unter Einbezug des auf GB Nr. 1583 bereits bestehenden Gebäudes Haftlet 36. Die Parzellen liegen in der Einfamilienhauszone E2 zwischen dem Haftlet im Norden und dem Holengrabenweg im Süden in steiler Hanglage. Vorgesehen ist ein terrassenartig ausgebildetes neues Gebäude mit je zwei Wohnungen im Erdgeschoss und im Attikageschoss. Im Untergeschoss sind Garagen, Autoabstellplätze, technische Räume, Kellerräume, ein Schutzraum sowie ein Gewerberaum geplant. Der vorliegende Gestaltungsplan soll die Grundlage schaffen für eine der Situation angepasste Bauweise.

1.2. Verfahren

1.2.1. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. Januar bis 19. Februar 1994. Fristgemäss gingen 7 Einsprachen ein. Auf eine Einsprache trat der Gemeinderat am 29. April 1994 nicht ein, 6 wies er ab.

1.2.2. Gegen diesen Beschluss führen die folgenden 5 abgewiesenen Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Peter und Myrtha Eggler, Holengrabenweg 5, 4612 Wangen bei Olten,
2. Hans Ettlin, Haftlet 32, 4612 Wangen bei Olten,
3. Walter und Ruth Meier, Holengrabenweg 12, 4612 Wangen bei Olten,
4. Walter und Sophie Senn, Rumpelweg 26, 4612 Wangen bei Olten,
5. Rudolf und Caroline Zimmerli, Holengrabenweg 11, 4612 Wangen bei Olten,

alle vertreten durch Fürsprech Dr. Stephan Müller, Dornacherstrasse 10, 4600 Olten.

Die Beschwerdeführer stellen die **Rechtsbegehren:**

1. Die angefochtenen Entscheide des Gemeinderates vom 29.4.1994 seien aufzuheben.
2. Der Gestaltungsplan „Holengraben" sei zu neuer Entscheidung an den Einwohnergemeinderat Wangen bei Olten zurückzuweisen, u.K.u.E.F..

1.2.3. Der Einwohnergemeinderat Wangen bei Olten **beantragt** in seiner Vernehmlassung vom 7. Juli 1994 sinngemäss die Abweisung der Beschwerden und die Genehmigung des Gestaltungsplanes „Holengraben" mit Sonderbauvorschriften.

1.2.4. Am 31. August 1994 führten Beamte des instruierenden Bau-Departements einen Augenschein mit Parteibefragung durch.

1.2.5. Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1. Genehmigung

Zur Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt es folgendes voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Ueberinstimmung mit der Forderung nach Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort „offensichtlich" aber bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse Zurückhaltung. Diese wurde vom Bundesgericht wiederholt gebilligt. Danach darf der Regierungsrat nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.2. Formelles

2.2.1. Legitimation

Als direkt betroffene Nachbarn sind alle Beschwerdeführer ohne weiteres zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist daher einzutreten.

2.2.2. Ausstandsbegehren

Fürsprech Dr. Müller stellte im Verlaufe des Verfahrens den Antrag, es habe der zuständige Kreisplaner im vorliegenden Beschwerdeverfahren in den Ausstand zu treten, nachdem er bereits im Vorprüfungsverfahren mitgewirkt hatte. Es wird damit formelle Rechtsverweigerung durch den Regierungsrat geltend gemacht für den Fall, dass der erwähnte Beamte am Beschwerdeentscheid mitwirke.

Das Bundesgericht hielt zu einem vergleichbaren Einspracheverfahren, den Kanton Aargau betreffend, fest: „Ein Verstoss gegen Art. 4 BV kann ebensowenig darin erblickt werden, dass das Baudepartement, das sich schon im Verlaufe des Vorprüfungsverfahrens zum Zonenplan Lenzburg geäussert hatte, das Einspracheverfahren instruierte und dem Regierungsrat Antrag stellte zum Entscheid. ... Da es [das Vorprüfungsverfahren] vor der öffentlichen Planauflage und vor dem Entscheid des kommunalen Zoneplangesetzgebers, mithin vor dem Einspracheverfahren, stattfindet, liegt kein Entscheid in eigener Sache vor" (109 Ia 3). Dies hat ohne weiteres auch für einzelne Beamte zu gelten, umso mehr, als hier die Federführung nicht beim zuständigen Kreisplaner, sondern beim Rechtsdienst des Bau-Departements liegt. Die personelle Behandlung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist daher nicht zu beanstanden.

2.3. Materielle Beschwerdenbehandlung

2.3.1. Gestaltungsplanwürdigkeit

Gestaltungspläne dienen vor allem einer architektonisch befriedigenderen Überbauung, Gestaltung und Erschliessung, als dies in einem konkreten Baugesuchsverfahren möglich wäre. Um diesen Zweck von öffentlichem Interesse zu erreichen, sind gewisse Abweichungen von den baupolizeilichen Bestimmungen und auch den Zonenvorschriften zulässig. Dies setzt allerdings voraus, dass es um die Überbauung von grösseren Flächen mit Auswirkungen von besonderer Tragweite geht, oder dass andere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von allgemeinen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften rechtfertigen. Ohne diese Voraussetzung des Vorliegens eines solchen Sonderfalles würde mit dem Instrument des Gestaltungsplans die allgemeine Bau- und Zonenordnung ihres Sinnes entleert und ein Abweichen zum Regelfall.
Der vorliegende Gestaltungsplan erstreckt sich über die Grundstücke GB Nr. 779 und 1583 mit einer Gesamtfläche von 1738 m^2. Von der einbezogenen Fläche her bewegt sich der Gestaltungsplan „Holengraben" damit am unteren Rahmen dessen, was nach den angeführten Überlegungen noch als gestaltungsplanwürdig bezeichnet werden kann. Die ausgesprochene Hanglage hingegen mit einer durchschnittlichen Neigung von etwa 20° AT und einer sich aufdrängenden terrassenartigen Überbauung legt die entsprechenden Festlegungen in einem Gestaltungsplan nahe. Vorab aus diesen topographischen Gründen ist hier die Gestaltungsplanwürdigkeit also gegeben.

2.3.2. Ausnützungsziffer

Gemäss § 17 des Bau- und Zonenreglements Wangen bei Olten (BZR, genehmigt mit RRB Nr. 296 vom 25.1.1993) gilt für die Einfamilienhauszone E2 eine Ausnützungsziffer von 0,35. Zusammen mit einem bei Gestaltungsplänen zulässigen Bonus von 20% (§ 31 Abs. 2 BZR) ist für den Gestaltungsplan „Holengraben" eine Ausnützung von 0,42 zulässig. Mit der anrechenbaren Bruttogeschossfläche von 730 m^2 wird die maximale Ausnützungsziffer exakt erreicht.
Nach § 34 Abs. 3 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) ist die Bruttogeschossfläche von Geschossen, die nur zum Teil über dem gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain liegen, nur soweit zur Ausnützung zu zählen, als die Geschosse am Hang mehr als 1,5 m über dieses hinausragen. Die so anrechenbaren Bruttogeschossflächen befinden sich hier im Unter- und Erdgeschoss. Beim vorliegenden Gestaltungsplan ist die Ausnützungsziffer also direkt abhängig vom gewachsenen Terrain. Da die Ausnützung voll ausgeschöpft ist, hat jede Feststellung eines tieferen gewachsenen Terrains unweigerlich die Überschreitung der Ausnützungsziffer zur Folge.
Als gewachsenes Terrain gilt der älteste feststellbare Geländeverlauf. Dieser muss allerdings noch mit vernünftigem Aufwand eruierbar sein. So wäre es zum Beispiel unverhältnismässig, teure Gutachten mit dazu erforderlichen Gesteinsproben, Bodenuntersuchungen etc. in Auftrag zu geben, wenn das auf diese Weise zu erzielende Beweisergebnis mit grosser Wahrscheinlichkeit nur um wenige Zentimeter genauer sein könnte als der mit den bereits vorhandenen Beweismitteln erreichbare Nachweis.
Die eingereichten Querprofile des Vermessungs- und Ingenieurbüros Buxtorf und Lerch, welche im Gestaltungsplan als gewachsenes Terrain bezeichnet werden, stimmen mit diesem in Wirklichkeit nicht überein. Das Vermessungsbüro hat die Höhenlinien ausgemessen, wie es sie im Gelände vorgefunden hat, also das bestehende Terrain aufgenommen. Dies ergibt sich zum einen eindeutig aus den Querprofilen selbst, welche die Mauerkronen mit den entsprechenden Stufen von Norden nach Süden aufzeigen. Zum anderen geht dies auch aus der Rechnung von Buxtorf und Lerch vom 26.3.1992 zur Höhenbestimmung hervor, welche von „Terrainaufnahme" spricht. Der Auftrag des Vermessungsbüros lautete also auf Aufnahme des vorgefundenen, nicht auf Feststellung des gewachsenen Terrains, was auf Anfrage vom zuständigen Sachbearbeiter zusätzlich bestätigt wurde.
Nördlich des Gebäudes Holengrabenweg 6, welches sich in der südöstlichen Ecke des Gestaltungsplanperimeters befindet und abgerissen werden soll, verläuft von der östlichen Perimetergrenze her in westlicher Richtung eine etwa 6 m hohe und 20 m lange Stützmauer. Der Augenschein an dieser Ostseite des Gestaltungsplangebiets zeigte, dass die in nördlicher Richtung weiterlaufende Mauer hinterfüllt wurde. Es ist von einer durchschnittlichen Auffüllungshöhe in diesem nördlichen Teil des Geländes von etwa 80 cm auszugehen. Um dieses Mass liegt daher hier das

gewachsene Terrain unter dem gestalteten. Diese Erkenntnis wird bestätigt durch den Beizug der Baugesuchsakten des Gebäudes Haftlet 36 aus dem Jahre 1963, woraus die Aufschüttungen hervorgehen.
Die eingetragenen gewachsenen Terrains im Baugesuch 1963 und dem vorliegenden Gestaltungsplan stimmen bezüglich Hangneigung überein (beiderorts durchschnittlich 20° AT). Es ist daher von einer urspünglich gleichmässigen Neigung in nord-südlicher Richtung auszugehen. Das gewachsene Terrain, welches auch südlich der Stützmauer fälschlicherweise auf die Mauerkrone hinlaufend eingezeichnet wurde, verläuft also auch hier etwa 80 cm tiefer als im Gestaltungsplan angenommen. Aufgrund des regelmässigen Verlaufs des Hanges in der näheren Umgebung auch in west-östlicher Richtung - ohne wesentliche Vertiefungen oder Erhebungen - steht mit rechtlich genügender Sicherheit fest, dass das gewachsene Terrain gegenüber der falschen Annahme im Gestaltungsplan auf der ganzen Fläche 80 cm tiefer liegt.
Bei der vorliegenden vollen Ausschöpfung der zulässigen Ausnützung hat dieses Beweisergebnis zur Folge, dass das zulässige Mass der Nutzung überschritten ist. Der Rahmen der Rechtmässigkeit wird damit gesprengt. Die AZ von 0,42 muss für eine Genehmigung eingehalten werden, was hier nur mit einer entsprechenden Tieferlegung des Gebäudes erreicht werden kann. Dies ist nach Auskunft des Planverfassers technisch machbar, ohne Komplikationen, etwa mit den Garageeinfahrten (Rampen, Durchfahrtshöhe etc.), befürchten zu müssen. Der Gestaltungsplan „Holengraben" kann also - vorbehältlich der weiteren Erwägungen - nur mit der Auflage genehmigt werden, dass das Gebäude um 80 cm tiefer gelegt wird.

2.3.3. Grenz- und Gebäudeabstand
Die Beschwerdeführer machen auch eine Verletzung des Grenz- und Gebäudeabstandes zu GB Nr. 780 geltend.
Der Baubereich des Gestaltungsplanes erstreckt sich bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze. Gegenüber nicht in den Perimeter einbezogenen Grundstücken sind die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten. Eine Unterschreitung setzt das Vorliegen der entsprechenden Dienstbarkeiten (Grenz-/Näherbaurecht) voraus, da keine Ausnahmetatbestände nach §§ 27 und 29 KBV gegeben sind und keine übergeordnete Nutzungsplanung existiert, welche eine Unterschreitung festlegen würde (s. Mitteilungen des Bau-Departements, Der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht, Juni 94, S. 40/41).
Zwar besteht eine schriftliche Vereinbarung betreffend Grenz- und Näherbaurecht mit den Nachbarn Zimmerli aus dem Jahre 1992. Hingegen betraf diese Abmachung einerseits eine frühere Ausgabe des Gestaltungsplanes. Andererseits erfüllte diese nicht die formellen Anforderungen für Grunddienstbarkeiten (Grundbucheintrag, öffentliche Beurkundung).
Der Gestaltungsplan „Holengraben" darf daher erst nach Vorliegen der gültigen Dienstbarkeiten verwirklicht werden. Deshalb hat auch die allfällige Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung zu erfolgen, dass die Dienstbarkeiten (Grenz-/Näherbaurecht) zu GB Nr. 780 vorliegen.

2.3.4. Gestaltung
Nach Auffassung der Beschwerdeführer sehe der Gestaltungsplan die Erbauung eines Mehrfamilienhauses in Form eines „Betonklotzes" vor, was in diesem ausgesprochenen Einfamilienhausquartier störend sei. Der Bau gliedere sich in keiner Weise in bestehende Strukturen ein. Zu diesem Ergebnis trage auch das grosse Flachdach bei. Der Charakter des Quartiers werde durch dieses Bauvorhaben wesentlich und nachteilig verändert.
Gemäss §§ 145 PBG und 63 KBV haben sich Bauten typologisch in bestehende Strukturen einzugliedern. Zeitgemässen Bauweisen ist dabei Rechnung zu tragen. Die Gestaltung muss ästhetischen Anforderungen genügen und soll die Qualität der Siedlung fördern. Der Gestaltungsplan ist ein planerisches Instrument, um eine solche architektonisch gute, der Umgebung angepasste Bauweise zu ermöglichen (§ 44 PBG).
Von einem „Betonklotz" kann im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden. Der Gebäudekubus ist verschiedenartig gegliedert durch Terrassenbauweise und unterschiedlich zurückspringende Fassadenteile. Das Wohnquartier weist vielfältige Bautypen auf, von einer absolut vorherrschenden Typologie ist nichts zu sehen, wenn auch im grossen und ganzen Einfamilienhäuser dominieren. Ältere

und neuere Bauten, solche mit Steil- und solche mit Flachdächern, grössere und kleinere Gebäude wechseln sich ab. Ein baugeschichtlich gewachsener einheitlicher Stil lässt sich im fraglichen Quartier nicht ausmachen. Der vorliegende Gestaltungsplan ermöglicht gerade eine der topographisch besonderen Lage angepasste Überbauung und trägt mit seiner Gestaltung einer zeitgemässen Bauweise Rechnung. Ein den Nachbarhäusern angepasster Baustil wäre wegen der unterschiedlichen architektonischen Typologien nicht nur kaum möglich, sondern raumplanerisch auch nicht sinnvoll. Mit der vorgesehenen Begrünung des Flachdaches und der als Terrassen auszubildenden Wohnungsaussenräume wird zudem eine befriedigende Anpassung an die durchgrünten Gärten der Nachbarschaft erreicht. In gestalterischer Hinsicht ist also gegen den vorliegenden Plan nichts einzuwenden.

2.3.5. Mitwirkung
Art. 4 RPG bestimmt, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu orientieren und dafür zu sorgen haben, dass diese in geeigneter Form mitwirken kann (s. auch § 3 PBG). Je nach Bedeutung einer Planung für die Öffentlichkeit ist die Mitwirkung bezüglich Art, Zeitpunkt und Umfang unterschiedlich auszugestalten. Die Mitteilungen des Bau-Departements vom Juni 1994 halten dazu folgendes fest (S. 37): „Beim Gestaltungsplan ist eine umfassende Information und Mitwirkung dort angezeigt, wo mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umgebung zu rechnen ist, wo in wesentlichem Mass von der Grundordnung abgewichen wird oder wo ein grösseres Gebiet einbezogen oder betroffen wird. Dies ist in der Regel dort der Fall, wo Gestaltungspläne von Gesetzes wegen erstellt werden müssen (§ 46 PBG), ferner auch bei Gestaltungsplänen, die Teil der Ortsplanung sind bzw. diese weiter ausführen (z.B. Dorfkern-Gestaltungspläne)."
Der Gestaltungsplan „Holengraben" hat von seiner Grösse und Ausgestaltung her keine relevanten Auswirkungen über die betroffene Nachbarschaft hinaus. Diese jedoch ist im Planerlassverfahren selbst direkt einbezogen. Aus der unterlassenen Öffentlichkeitsarbeit kann unter diesen Umständen und in Beachtung der oben erwähnten Grundsätze nicht auf ein fehlerhaftes Verfahren geschlossen werden.

2.3.6. Erschliessung
Mit dem Gestaltungsplan wird auch die Baulinie gemäss § 46 KBV im südlichen Bereich zum Holengrabenweg geändert. Sie wird vor allem an der südöstlichen Ecke, wo Rumpelweg und Holengrabenweg zusammenmünden, um rund 6 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückversetzt, während sie im südwestlichen Bereich des Planperimeters etwa 2 m zur Strassenfläche vorrückt. Gerade die punkto Übersicht neuralgische Einmündung von Rumpelweg und östlichem Holengrabenweg in dessen westlichen Teil wird durch die dortige Rückversetzung der Baulinie verkehrsmässig verbessert. Insgesamt wird durch die Überbauung daher trotz der neuen Garagenausfahrten die Verkehrssituation keineswegs verschlechtert.

2.3.7. Entlüftung
Die Beschwerdeführer verlangen, dass im Gestaltungsplan die Frage der Entlüftung aufzuzeigen sei, da sich der Grossteil des Gebäudes im Erdreich befinde.
Dem Gestaltungsplan „Holengraben" hat vor der Realisierung des Bauvorhabens zwingend ein Baubewilligungsverfahren vorauszugehen. Es ist nicht nur zulässig, sondern sogar zweckmässig, die Lösung der Entlüftung des Gebäudes diesem Baubewilligungsverfahren vorzubehalten, zumal bei einem Haus mit 4 Privatwohnungen und etwa 6-8 Garagen, die direkt ins Freie führen, in Bezug auf die Entlüftung erfahrungsgemäss kaum ernsthafte Schwierigkeiten auftreten dürften.

2.4. Folgerungen
Es ist im übrigen unbestritten, dass der Gestaltungsplan „Holengraben" die Bau- und Zonenvorschriften einhält. Es wurden weder weitere Gründe geltend gemacht, welche einer Genehmigung entgegenstünden, noch sind solche ersichtlich. Mit der ewähnten Auflage (Ziffer 2.3.2.) und unter der angeführten Bedingung (Ziffer 2.3.3.) erweist sich der Gestaltungsplan „Holengraben" mit Son-

derbauvorschriften daher als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG und wird so genehmigt.
Die Beschwerden werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im übrigen abgewiesen.

2.5. Kosten
Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens und dem Aufwand werden die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) auf Fr. 2'000.-- festgesetzt. Sie sind zur Hälfte von den Beschwerdeführern zu bezahlen und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Gemeinde werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
Der Antrag der Beschwerdeführer auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen, da nach dem Ausgang des Verfahrens die Parteien ihre Kosten selbst zu tragen haben.
Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt.

3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan „Holengraben" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wird mit der Auflage, dass das Gebäude um 80 cm tiefer gelegt wird, und mit der Bedingung, dass die Dienstbarkeiten (Grenz-/Näherbaurecht) zu GB Nr. 780 vorliegen, genehmigt.

3.2. Die Beschwerden
1. Peter und Myrtha Eggler, Holengrabenweg 5, 4612 Wangen bei Olten,
2. Hans Ettlin, Haftlet 32, 4612 Wangen bei Olten,
3. Walter und Ruth Meier, Holengrabenweg 12, 4612 Wangen bei Olten,
4. Walter und Sophie Senn, Rumpelweg 26, 4612 Wangen bei Olten,
5. Rudolf und Caroline Zimmerli, Holengrabenweg 11, 4612 Wangen bei Olten,

alle vertreten durch Fürsprech Dr. Stephan Müller, Dornacherstrasse 10, 4600 Olten, werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im übrigen abgewiesen.

3.3. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden auf Fr. 2'000.-- festgesetzt. Sie sind zur Hälfte von den Beschwerdeführern zu bezahlen und werden mit dem geleisteten Kostenvorschusss verrechnet.

3.4. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

3.5. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt.

3.6. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 28. April 1995 noch 2 bereinigte Gestaltungspläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3.7. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Gestaltungsplanes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung Fürsprech Dr. Stephan Müller, 4600 Olten:

Kostenvorschuss	Fr.	1'000.--	
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr.	1'000.--	(von Kto. 119.57 auf Kto. 2005-431.00 umbuchen)
	Fr.	-.--	

Kostenrechnung EG Wangen bei Olten:

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	1'523.--	

Zahlungsart: Einzahlungsschein zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fluri

Bau-Departement (2), CS/Ci
Bau-Departement (br; Beschwerde Nr. 94/62)
Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Plan
Rechtsdienst Bau-Departement (CS) [H:\RAUMPLAN\BDARPSCH\WINWORD\RRB\WANHOLEN.DOC]
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kreisbauamt II
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung
Gemeindepräsidium der EG, 4612 Wangen bei Olten (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4612 Wangen bei Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Fürsprech Dr. Stephan Müller, Dornacherstrasse 10, 4600 Olten (einschreiben)
Hans Grütter, Haftlet 36, 4612 Wangen bei Olten (einschreiben)
Planteam S AG, Dornacherplatz 17, 4501 Solothurn
Staatskanzlei **(Amtsblatt; Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Genehmigung Gestaltungsplan „Holengraben" mit Sonderbauvorschriften, mit Auflage und Bedingung)**